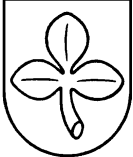
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.4
	Honorarordnung des Volkshochschul- Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 01/2012
		Seite: 1

**Honorarordnung des
Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 06. Dezember 1990
in der Fassung der 4. Änderung vom 07.11.2011**

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragliche Vereinbarungen
- § 2 Honorare für Kurse, Seminare und Vorträge
- § 3 Honorare für Podiumsdiskussionen
- § 4 Fälligkeit der Honorare
- § 5 Reisekosten
- § 6
- § 7 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.4
	Honorarordnung des Volkshochschul- Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2012
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 Absatz 2 c der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg hat die Zweckverbandsversammlung am 28. Nov. 1990 folgende Neufassung der Honorarordnung mit Änderungen vom 21.06.1995, 15.09.2001 und 17.06.2010 für die Dozenten der Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen


Mit den nebenberuflichen, nebenamtlichen Mitarbeitern der VHS werden Dienstverträge für Kurse bzw. Werkverträge für Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Reisen und Exkursionen abgeschlossen. Die Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorare für Kurse, Seminare und Vorträge

- (1) Für die Leistungen von Lehrkursen wird je Einzelstunde (Unterrichtsstunde = 45 Minuten) ein Betrag von 15,50 EURO gezahlt.
- (2) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande oder muss er im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar der erteilten Unterrichtsstunden bis zum Abbruch des Kurses, mindestens aber für eine Unterrichtsstunde.
- (3) Für Kursstunden, die der Kursleiter ohne satzungsgemäße Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt. Unterrichtszeiten, die nicht ohne Rest durch 45 Unterrichtsminuten je Veranstaltungstag teilbar sind, werden nicht honoriert.
- (4) Für eine Tätigkeit im Rahmen von Vorträgen, anderen Einzelveranstaltungen (z. B. Seminaren) und Vortragsreihen können Honorare je Einzelstunde bis zu 100,00 EURO gezahlt werden.
- (5) In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Vorstandsvorstehers ein Honorar bis zu 500,00 EURO je Einzelveranstaltung vereinbart werden.
- (6) In besonderen Fällen können Honorare für Lehrkurse mit Genehmigung des Vorstandsvorstehers bis zum maximal vierfachen Honorarsatz erhöht werden.

§ 3 Honorare für Podiumsdiskussionen

Für die Leitung und Mitwirkung bei Podiumsdiskussionen können Honorare je Einzelstunde bis zu 50,00 EURO gezahlt werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.4
	Honorarordnung des Volkshochschul- Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 01/2012
		Seite: 3

§ 4 Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die nebenberufliche, nebenamtliche Mitarbeit in der VHS werden nach vertragsgemäßer Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Bei Kurshonoraren kann eine Zahlung in zwei Raten vereinbart werden.
- (3) Honorarvorschüsse können in Höhe des Entgelts für bereits gehaltene Stunden gezahlt werden.

§ 5 Reisekosten

Reisekosten werden, wenn nicht anders vereinbart, nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts des Landes NRW erstattet.

§ 6

Soweit diese Honorarordnung als Honorar keinen festen Betrag bestimmt, bedarf der VHS-Leiter für seine Honorarfestsetzung der Einwilligung des Vorstandsvorstehers.

§ 7 Inkrafttreten

Für die in den vorstehenden Paragraphen genannte männliche Form des Vorstandsvorstehers, VHS-Leiters, Kursleiters und Mitarbeiters gilt analog auch die weibliche Form.

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 12.12.1978 außer Kraft.

Die 4. Änderung der Honorarordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.